

CH_VB JAAC 68.51 vom 28. Oktober 2003

Bundesverwaltung, 2003-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_68.51__

FR: CH_VB JAAC 68.51 du 28 octobre 2003

IT: CH_VB JAAC 68.51 del 28 ottobre 2003

Erwägungen

E. 1

Veredlungsverkehr. Nachträgliche Änderung der Abfertigungsart. Anwendbarkeit des VwVG im Zollabfertigungsverfahren. - Die vorliegende Streitsache ist spruchreif; es ist kein Verfahren hängig, dessen Ausgang für die vorliegende Streitsache von präjudizieller Bedeutung wäre, so dass von einer Sistierung des Verfahrens abzusehen ist (E. 2a). - Eine Zollermässigung oder -befreiung kann auf Antrag und unter Beachtung bestimmter Verfahrensvorschriften gewährt werden, wenn die eingeführte Ware innerhalb der vorgeschriebenen Frist in bearbeiteter oder verarbeiteter Form ausgeführt worden ist (E. 3a). Wurde in der definitiven Ausfuhrzollabfertigung nicht auf die Bewilligung der Zollbegünstigung hingewiesen, kann eine nachträgliche Änderung der Abfertigungsart nur stattfinden, wenn sich die Sendung zum Zeitpunkt des nachträglichen Antrags noch unter zoll-, post- oder bahnamtlicher Kontrolle befindet (E. 3b/4a). - Im Sinne einer Beschwerde gegen die Zollabfertigung kann zwar eine Berichtigung der Abfertigungsart verlangt werden (E. 3c). Die Frist für eine solche beträgt jedoch 60 Tage ab dem Zeitpunkt der Zollabfertigung, weshalb eine solche Beschwerde für Warensendungen ausserhalb dieser Frist zu Recht als verspätet betrachtet wird (E. 4b). - Das VwVG findet keine Anwendung auf das Verfahren der Zollabfertigung, was nicht bedeutet, dass im Zollabfertigungsverfahren aus der Bundesverfassung abgeleitete Verfahrensgarantien nicht zu beachten wären (E. 3c). Genügt jedoch nach den spezialgesetzlichen Vorschriften des Zollrechts für die hoheitliche Annahme der Zolldeklaration eine Beisetzung des Amtsstempels, kommt der Frage nach dem Verfügungscharakter einer Zolldeklaration keine Bedeutung zu (E. 5b). Traffico di perfezionamento. Domanda di una modifica ulteriore del genere di sdoganamento. Applicazione della PA nella procedura di sdoganamento. - Il presente litigio può essere giudicato; non vi è una procedura pendente, il cui esito potrebbe avere valore di precedente per il litigio in questione, per cui occorre rinunciare ad una sospensione della procedura (consid. 2a). - Fatta riserva di determinate disposizioni di procedura, una facilitazione doganale o una franchigia doganale sono accordate, su domanda, quando la merce importata è stata esportata entro il termine prescritto sotto forma aperta o trasformata (consid. 3a). In caso di uno sdoganamento per esportazione definitiva, se non è stata accordata un'autorizzazione di facilitazione doganale, una modifica ulteriore del genere di sdoganamento può avere luogo se l'invio è ancora sotto controllo ufficiale della dogana, della posta e delle ferrovie (consid. 3b/4a).

E. 2

- In caso di un ricorso contro uno sdoganamento, può essere chiesta una rettifica del genere di sdoganamento (consid. 3c). Il termine in vigore è di 60 giorni a partire dallo sdoganamento, per cui un ricorso relativo alle merci sdogанate e presentato al di fuori di tale termine è considerato come tardivo (consid. 4b). - La PA non è applicabile alla

procedura di sdoganamento, ciò che non significa che in caso di una tale procedura le garanzie costituzionali di procedura non devono essere osservate (consid. 3c). Poiché è sufficiente, secondo le disposizioni speciali della legislazione doganale, che l'accettazione della dichiarazione doganale da parte dell'autorità sia confermata con l'apposizione di un sigillo della dogana, non si pone la questione di sapere se una dichiarazione doganale ha carattere di decisione (consid. 5b). Zusammenfassung des Sachverhalts: A. Mit Bewilligung vom 19. Oktober 2000 berechnete die Eidgenössische Oberzolldirektion (OZD) die Anstalt O. bis zum 30. Juni 2001, 1'850'000 kg Weizenmehl Typ 550, Weizenmehl Typ 2000 sowie Hartweizennachmehl HM 1 der Tarifnummer 1101.0029 für den aktiven Eigenveredlungsverkehr im bedingten Nichterhebungsverfahren einzuführen. Die Bewilligung war mit nachfolgenden ausdrücklichen Auflagen verbunden: «Diese Zollbegünstigung ist im Nichterhebungsverfahren zu beantragen (Abfertigungscode Einfuhr: 15 / Ausfuhr: 30). [...] Sofern nicht spätestens 60 Tage nach Ablauf dieser Frist bei der Oberzolldirektion eine Abrechnung über diesen Veredlungsverkehr eingereicht wird, werden die Einfuhrabgaben unter Berechnung eines Verzugszinses definitiv erhoben». In der Folge erteilte die OZD der Anstalt O. eine gleichlautende Bewilligung letztlich für die Zeit bis zum 30. September 2002. In der Zeit zwischen 2. Januar und 15. Oktober 2001 beantragte die Anstalt O. für eine Vielzahl von Sendungen aus Tiernahrungskonserven und Trockentiermahl ohne Hinweis auf die Bewilligungen die Ausfuhrzollabfertigung unter der Tarifnummer 2309.1029. Die zuständigen Zollämter fertigten die Sendungen antragsgemäss definitiv zur Ausfuhr ab. B. Mit Brief vom 17. bzw. 23. Oktober 2001 ersuchte die Anstalt O. unter Hinweis auf die Bewilligungen um nachträgliche Änderung der Ausfuhrdeklarationen, d. h. um Zollbegünstigung für den Veredelungsverkehr im Nichterhebungsverfahren mit Ausfuhrcode 30. C. Die Zollkreisdirektion Schaffhausen nahm dieses Schreiben als Beschwerde gegen die Zollabfertigungen entgegen und entschied am 28. Januar 2002, darauf werde für die vor dem 18. August 2001 ausgeführten Sendungen nicht eingetreten; für die am 18. August 2001 und später ausgeführten Sendungen werde die Beschwerde gutgeheissen, die entsprechenden Ausfuhrabfertigungen seien zu berichtigen. Zur Begründung hielt die Zollkreisdirektion im Wesentlichen dafür, die fraglichen Abfertigungen seien auf Grund der verbindlichen Anträge der Beschwerdeführerin erfolgt. Deshalb könne eine Berichtigung der Abfertigungsart nur auf

E. 3

dem Weg der Beschwerde erfolgen und das Schreiben vom 17. Oktober 2001 sei als Beschwerde zu betrachten. Die Beschwerdefrist gegen eine Zollabfertigung betrage 60 Tage und könne nicht erstreckt werden. Sie sei für die Ausfuhrsendungen, die vor dem 18. August 2001 zur Ausfuhr angemeldet wurden, abgelaufen. Dagegen liess die Anstalt O. am 27. Februar 2002 Beschwerde bei der OZD führen und beantragen, den angefochtenen Entscheid aufzuheben, soweit er auf Nichteintreten lautete. Eventuell sei festzustellen, dass die fehlenden Angaben auf den Ausfuhrformularen keine Zollnachzahlungspflicht auslösen. D. Am 16. Januar 2003 wies die OZD die Beschwerde ab. Gegen diesen abweisenden Entscheid lässt die Anstalt O. am 14. Februar 2003 Beschwerde bei der Eidgenössischen Zollrekurskommission (ZRK) führen und beantragen, den angefochtenen Entscheid aufzuheben sowie das Verfahren zu sistieren, bis feststeht, ob eine Zollnachforderung erhoben wird. Mit Vernehmlassung vom

E. 7

Mai 2003 beantragt die OZD, die Beschwerde sei abzuweisen. Aus den Erwägungen: 1.a. (Formelles) b. Bei der Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid kann nur geltend gemacht werden, die verfügende Behörde habe zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint. Damit wird im vorliegenden Verfahren das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt (s. André Moser, in André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, Rz. 2.63 und 2.13). Überdies waren Bestand, Begründetheit und Höhe einer allfälligen Zollnachforderung nicht Gegenstand der vorinstanzlichen Entscheide, weshalb hier die ZRK auch funktional unzuständig wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.